**Selbsterklärung gültig für Österreich**

**Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926**

**Formular für Verkehrsbehörden, Verkehrsbetreiber:innen, Infrastrukturbetreiber:innen, Anbieter:innen nachfrageorientierter Verkehrsangebote**

**Erklärung der Konformität (“Selbsterklärung”) mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 der Europäischen Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Hinblick auf die Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste (Vorrangige Maßnahme A, MMTIS).**

Name der Organisation: <Firmenname>

Kurzbezeichnung (optional): <Abkürzung des Firmennamens>

Adresse: <Adresse, PLZ, Ort, Land>

Registriert in[[1]](#footnote-1): <Firmenbuch oder ähnliches Register.>

Nummer[[2]](#footnote-2): <Firmenbuchnr./Registernr.>

Zeichnungsberechtigte Person: <Vorname, Nachname>

Als bevollmächtigte:r Vertreter:in von <Firmenname/Kurzbezeichnung> erklärt die zeichnungsberechtigte Person die Einhaltung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 bei der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste, insbesondere dass <Firmenname/ Kurzbezeichnung> [[3]](#footnote-3):

|  |  |
| --- | --- |
|[ ]   | die Vorgaben gemäß Artikel 4 bezüglich der Bereitstellung **statischer Reise- und Verkehrsdaten** **sowie historischer Verkehrsdaten** in Hinblick auf Zugänglichkeit, Austausch und Weiterverwendung statischer Reise- und Verkehrsdaten einhält und entsprechende Daten am nationalen Zugangspunkt verfügbar macht[[4]](#footnote-4). |

|  |  |
| --- | --- |
|[ ]   | die Vorgaben gemäß Artikel 5 bei der Bereitstellung **dynamischer Reise- und Verkehrsdaten[[5]](#footnote-5)** in Hinblick auf Zugänglichkeit, Austauschs und Weiterverwendung dynamischer Reise- und Verkehrsdaten einhält und entsprechende Daten am nationalen Zugangspunkt verfügbar macht[[6]](#footnote-6). |

1. die Daten werden für folgende Abschnitte bereitgestellt:

[ ]  das TEN-V Gesamtnetz[[7]](#footnote-7) in Österreich (bis 2021);

[ ]  das gesamte Verkehrsnetz Österreichs (bis 2023);

[ ]  andere Bereiche (bitte genau definieren, z.B. welche Länder, Region(en) oder Provinz(en)...):

1. die Daten im Rahmen der Rolle als[[8]](#footnote-8):

[ ]  Verkehrsbehörde;

[ ]  Verkehrsbetreiber:in;

[ ]  Infrastukturbetreiber:in;

[ ]  Anbieter:in nachfrageorientierter Verkehrsangebote

 verfügbar macht.

1. die Vorgaben gemäß Artikel 3 (4) zur Bereitstellung von Metadaten einhält.
2. die Vorgaben gemäß Artikel 6 in Hinblick auf die Datenaktualisierung und Berichtigung von festgestellten Datenungenauigkeiten einhält.
3. die Bestimmungen gemäß Artikel 8 in Hinblick auf die Weiterverwendung von Reise- und Verkehrsdaten durch Dienstleister:innen und die Verknüpfung von Reiseinformationsdiensten, soweit zutreffend, einhält.
4. mit der nationalen IVS-Stelle in Österreich zur Durchführung stichprobenartiger Überprüfungen der Korrektheit der Erklärungen nach Artikel 9 kooperiert, sowie Nachweise vorlegt, die die Einhaltung der in den Artikeln 3 bis 8 festgelegten Anforderungen glaubhaft machen. Im Zuge der Einhaltungsüberprüfung müssen alle für die Durchführung erforderlichen Daten, Aufzeichnungen und einschlägigen Unterlagen vollständig, kostenlos und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.
5. die Gültigkeit und Aktualität dieser Selbsterklärung sicherstellt, und bei Änderungen unverzüglich[[9]](#footnote-9) eine aktualisierte Version der Selbsterklärung an die nationale IVS-Stelle in Österreich übermittelt.
6. um die Einhaltung gemäß der in Artikel 9 genannten Anforderungen zu beurteilen, sollten dieser Selbsterklärung die folgenden Begleitdokumente beigefügt werden, welche jedenfalls für die stichprobenartigen Einhaltungsüberprüfungen bereitzustellen sind:
	1. eine Beschreibung der Verfügbarkeit von Reise- und Verkehrsinformationsdiensten, gegebenenfalls einschließlich der Verbindungen zu anderen Diensten, sowie Angaben zu deren Qualität;
	2. in Ergänzung zu Ziffer 3 dieser Selbsterklärung, jene Abschnitte des Gesamtnetzes in **Österreich**, für welche Dienste bereitgestellt werden.

Optionale Informationen

* **<andere>**
* **<andere>**

**<Unterschrift>**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Datum, Name**

**<Unterschrift 2 (optional)>**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Datum, Name**

Bitte senden Sie die unterfertigte Selbsterklärung inklusive beigelegter Dokumente per E-Mail (PDF) an:

**Kontakt IVS-Stelle:**

|  |  |
| --- | --- |
| Mag. (FH) Damaris Gruber, MA | MSc (FH) Benjamin Witsch |
| damaris.gruber@austriatech.at | benjamin.witsch@austriatech.at |
| Tel: +43 (1) 26 33 444-36 | Tel: +43 (1) 26 33 444-31 |

**Hinweis:** Die Daten und Informationen, die über dieses Formular sowie in beigefügten Anhängen gesammelt werden, dienen ausschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 durch die nationale IVS-Stelle. Keine der in diesem Formular angegebenen Daten dürfen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung meiner Organisation veröffentlicht werden.

**Datenschutz:** Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten stützt sich auf Art. 6 (1) lit e DSGVO und bezieht sich auf das nationale IVS-Gesetz (BGBI. I Nr. 38/2013) § 11 (1) 3. Die Dauer der Aufbewahrung entspricht der Gültigkeitsdauer der Selbsterklärung. Weitere Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte hier: [www.austriatech.at/de/datenschutzerklärung](https://www.austriatech.at/de/datenschutzerklaerung)

1. Sofern relevant [↑](#footnote-ref-1)
2. Sofern relevant [↑](#footnote-ref-2)
3. Zutreffende Datenkategorie(n) ankreuzen [↑](#footnote-ref-3)
4. Nationaler Zugangspunkt: [www.mobilitätsdaten.gv.at](https://mobilitaetsdaten.gv.at/) [↑](#footnote-ref-4)
5. die Bereitstellung von dynamischen Daten ist in Österreich nicht verpflichtend; diese erfolgt derzeit auf freiwilliger Basis; eine Einhaltungsüberprüfung gem. Artikel 9 wird nicht durchgeführt [↑](#footnote-ref-5)
6. Nationaler Zugangspunkt: [www.mobilitätsdaten.gv.at](https://mobilitaetsdaten.gv.at/) [↑](#footnote-ref-6)
7. Lt. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [↑](#footnote-ref-7)
8. Zutreffende Rolle(n) ankreuzen [↑](#footnote-ref-8)
9. ehestmöglich, jedoch nicht später als drei Monate nach Eintreten jener Änderungen, die eine Aktualisierung der Selbsterklärung erfordern [↑](#footnote-ref-9)